

25.11.87

Antrag

des Saarlandes

zur

Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung
(Hennenhaltungsverordnung)

Punkt 23 der 583. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 2 Abs. 2 Satz 1

In § 2 Abs. 2 Satz 1

- a) ist die Zahl "425" durch die Zahl "570" zu ersetzen;
- b) sind die Worte ", im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 Satz 2 mindestens 530 Quadratzentimeter beträgt" zu streichen.

Begründung:

Die Begründung ergibt sich aus den tierschützerischen und verhaltenstechnischen Gründen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2). Die Forderung eines Mindestplatzangebotes von 570 Quadratzentimetern bedingt im übrigen keine Umbaumaßnahme der Batteriekäfige. Die älteren Käfigtypen besitzen in der Mehrzahl eine Käfigfläche von 1700 Quadratzentimetern, es sind lediglich pro Käfig anstatt vier nur noch drei Hennen einzusetzen.